

Statuten der Schweizerischen Volkspartei - SVP Gränichen

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Name und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Schweizerische Volkspartei Gränichen besteht in der Gemeinde Gränichen ein politischer Verein gemäss Art. 60 ZGB, der sich zum Programm und den Grundsätzen der SVP des Kantons Aargau bekennt. Die Partei ist Mitglied der SVP des Bezirks Aarau und des Kantons Aargau. Der Sitz der Partei ist am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

Mitgliedschaft

Art. 2 Der Beitritt zur Partei steht jedem Einwohner der Gemeinde Gränichen offen, der sich zu dem in Art. 1 genannten politischen Programm und Leitsätzen bekennt. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Dieser kann auch nicht ortsansässige Personen in die Partei aufnehmen. Die Mitgliedschaft erlischt infolge Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann durch schriftliche Kündigung jederzeit erfolgen. Mitglieder, die den Interessen der Partei entgegenarbeiten, können auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Arten der Mitgliedschaft:

- a) Parteimitglied
- b) Gönnermitglied
- c) Sympathisant ohne Stimmrecht

Parteimitglieder

Art. 3 Natürliche Personen können der SVP als Parteimitglied beitreten. Der Beitritt steht allen Frauen und Männern offen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zur Zielsetzung der Partei bekennen. Sie verpflichten sich zur Zahlung des Jahresbeitrages.

Gönner und Sympathisanten

Art. 4 Natürliche Personen und Firmen (Einzelfirmen, Kollektiv-, Kommandit- und Aktiengesellschaften, GmbH's) können der SVP Gränichen als Gönner oder Sympathisanten beitreten. Mit dem Beitritt verpflichten sie sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages:

- Gönnermitglied mindestens die Höhe des Jahresbeitrages
- Sympathisant mindestens die Höhe eines halben Jahresbeitrages

Gönner und Sympathisanten haben gegenüber der Partei (ausser der Zahlung des zugesicherten Beitrages) keinerlei Verpflichtungen. Sie können unter Beachtung einer Frist von mindestens einem Monat jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres austreten. Sie haben während der Dauer ihrer Mitgliedschaft das Recht, ihre Standpunkte in der Partei einzubringen und von einer Delegation des Vorstandes angehört zu werden.

Die Parteimitgliedschaft als Gönner oder Sympathisant ist von der Partei vertraulich zu behandeln und darf Drittpersonen ausserhalb des Parteivorstandes in keiner Form bekannt gemacht werden.

Finanzielles

Art. 5 Die Partei erhebt zur Deckung ihres Aufwandes einen ordentlichen Jahresbeitrag (Ortsparteibeitrag) und allfällige Sonderbeiträge. Für die Festsetzung ist die Generalversammlung zuständig. Der zu bezahlende Mitgliederbeitrag für stimmberechtigte Einzelmitglieder wird für jedes Jahr an der Generalversammlung festgelegt. Der maximale Mitgliederbeitrag für stimmberechtigte

Einzelmitglieder beträgt 100.-- (einhundert) Franken. Für Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit seinem Vermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder für Schulden des Vereins ist ausgeschlossen. Der Kassier ist für die korrekte Rechnungsführung verantwortlich.

Organisation

Art. 6 Die Organe der Partei sind

- A) die Generalversammlung
- B) die Parteiversammlung
- C) der Vorstand
- D) die Rechnungsrevisoren

A) Generalversammlung

Art. 7 Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Partei. Sie wird jährlich mindestens einmal, in der Regel im 1. Quartal, zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte durch den Vorstand einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren eines Drittels aller Mitglieder einberufen werden. Zeitpunkt und Traktanden sind 20 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

1. Abnahme der Jahresrechnung
2. Festsetzen des Jahresbeitrages
3. Festsetzen von Sonderbeiträgen
4. Wahl des Parteipräsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
5. Wahl von Vertretern in andere Parteigremien (z.B. Vorstand der Bezirkspartei)
6. Ausschluss von Mitgliedern
7. Stellungnahme zu Wahlen und wichtigen Abstimmungen, Gemeindefragen und anderen öffentlichen Angelegenheiten
8. Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
9. Statutenrevision und Auflösung der Partei

B) Parteiversammlungen

Art. 8 Parteiversammlungen werden durch den Vorstand oder auf Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen.

C) Vorstand

Art. 9 Der Vorstand besteht aus 3 - 7 Mitgliedern, Präsident, Kassier, Vizepräsident, Beisitzer(n) und Aktuar. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sollen wenn möglich die verschiedenen Erwerbsgruppen der Partei angemessen berücksichtigt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen oder wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder verlangen. Der Vorstand bereitet die Geschäfte für die Generalversammlung und für die Parteiversammlung vor und beschliesst über deren Einberufung.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme neuer Mitglieder
- b) Einberufung der Generalversammlung und der Parteiversammlungen und Aufstellung der Traktandenliste
- c) Beratung des Arbeitsprogramms
- d) Stellungnahme zu Abstimmungen und Wahlen, wenn nicht mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes Überweisung an die Parteiversammlung verlangen
- e) Der Vorstand kann Personen, welche sich in ausserordentlichem Masse um die Belange der Ortssektion Gränichen verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern erklären.

D) Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 10 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Sie prüft die Jahresrechnung der Partei und erstattet darüber Bericht an die Generalversammlung.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 11 Die Amtsdauer sämtlicher Organe beträgt 4 Jahre. Bei einem Austritt während der Amtsperiode wird der Nachfolger für die restliche Amtsdauer gewählt.

Art. 12 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, bei Stimmgleichheit mit Stichentscheid des Präsidenten. Die Abstimmungen sind in der Regel offen, durch Mehrheitsbeschluss kann geheime Abstimmung verlangt werden. Bei Ausschluss eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

"SVP-Aktuell" (herausgegeben von der Kantonalpartei) ist offizielles Parteiorgan. Diese Zeitschrift ist für Parteimitglieder gratis. Weitere, regelmässige Publikationen der Ortspartei sind möglich.

Statutenrevision und Auflösung

Art. 13 Die Statuten können an jeder Generalversammlung revidiert werden, wenn der Antrag auf Revision auf der Traktandenliste bekannt gegeben wurde und sich zwei Drittel der an der Generalversammlung Stimmenden dafür aussprechen.

Die Auflösung der Partei kann auf Antrag des Vorstandes erfolgen unter Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Ein allfälliges Vermögen wird der Bezirkspartei überwiesen, zuhanden einer sich später wieder bildenden Partei, die sich den Statuten der kantonalen und der Bezirkspartei unterzieht.

Inkraftsetzung

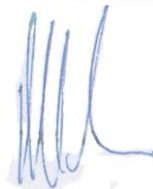
Art. 14 Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung der SVP-Gränichen am 27. März 2019 verabschiedet. Sie treten per sofort in Kraft.

Gränichen, 27. März 2019

Der Präsident: René Lüscher



Der Aktuar: Thomas Hack



Verteiler

Ortsparteivorstand
Parteimitglieder